Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 48 (1941)

Heft: 10

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in großem Ausmaße anstatt aus Rohseide aus Nylon zu erzeugen, da sich dieses Material für diesen Verwendungszweck der Rohseide ebenbürtig erwiesen hat. Dagegen kann man für die Pulverpackungen der Artillerie auf Rohseide nicht verzichten.

Zweifellos werden die Vereinigten Staaten versuchen — falls die gespannte Lage mit Japan ihren Rohseidenbezug aus diesem Lande auf die Dauer unmöglich machen sollte — die Rohseideneinfuhr aus China zu erhöhen, was übrigens auch der amerikanischen Wirtschaftsstützung für China entsprechen würde. Normalerweise belief sich der Anteil Chinas an der Rohseideneinfuhr der Vereinigten Staaten auf rund 15%, während die restlichen 5% auf Frankreich und Italien entfielen, deren Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten ja schon seit langem unmöglich ist.

Bei der Einfuhr von Seidengeweben und anderen Seidenartikeln nach den Vereinigten Staaten genoß Japan ebenfalls eine überwiegende Stellung. Die nachfolgende Uebersicht vermittelt einen Begriff über Umfang dieses Einfuhrzweiges, sowie über den Wert den er darstellte.

Einfuhr der Vereinigten Staaten an Seidengeweben und anderen Seidenartikeln.

	Menge 1938 Quadratyard *	Wert 1938 $	Menge 1939 Quadratyard *	Wert 1939 $
Aus Japan	26 707 480	2 783 442	16 389 777	1 986 417
„ Frankreich	1 205 444	681 051	1 017 346	681 367
„ Großbritannien	337 451	478 388	511 317	627 422
„ der Schweiz	167 615	169 455	244 425	318 052
„ Italien	314 237	359 701	248 671	277 193
„ anderen Ländern	275 955	221 035	109 355	70 420
	29 008 182	4 693 072	18 520 891	3 960 871

* 1 Quadratyard = 0,83609 Quadratmeter.

Wie ersichtlich, war es der Schweiz, gleich wie Großbritannien, im Jahre 1939 möglich gewesen, die Ausfuhr, verglichen mit jener des vorangegangenen Jahres, erheblich zu erweitern, und sich auf diese Weise den Rang des viertwichtigsten Bezugslandes der Vereinigten Staaten auf diesem Gebiete zu sichern. E. A. (London.)

HANDELSNACHRICHTEN

Schiedsgericht für den Handel in roher Seide. — Ein Vertreter, der in diesem Falle jedoch für eigene Rechnung handelte, hatte einem Seiden- und Rayonhändler am 7. Juli 1941 einen Posten von 1 100 kg Kunstseide, IIIa, 60 den zu Fr. 5.10 je kg, nach Muster verkauft. Als Muster wurden drei kleine lose Strangen geliefert, die vom Käufer als richtig befunden wurden. Auf der Auftragsbestätigung, wie auch auf der Faktura hatte der Verkäufer den Vorbehalt angebracht: „Ware ohne Garantie und ohne Reklamationsrecht punkto Qualität". Am 25. Juli wurde die Lieferung vom Käufer beanstandet, da gemäß Mitteilung des Winders, die Ware zahlreiche zerrissene und zerschnittene Stränge aufweise. Der Käufer verlangte infolgedessen vom Verkäufer die Vergütung eines Mehrwindlohnes von 90 Rp. je kg. Dieser lehnte ein solches Ansinnen ab, mit dem Hinweis auf den vom Käufer anerkannten Vorbehalt und auch mit Rücksicht darauf, daß an eine IIIa-Ware keine besondern Ansprüche gestellt werden dürften.

Auf Wunsch der beiden Parteien hatte sich das Schiedsgericht für den Handel in roher Seide mit der Angelegenheit zu befassen. Dieses beanstandete zunächst, daß ihm mit Ausnahme von drei vom Verkäufer vorgelegten beschädigten Strangen, kein Material in Orinigalpackung zur Prüfung unterbreitet worden sei. Den Nachweis, daß die Ware nicht wenigstens durchschnittlich einer IIIa-Qualität entspreche, konnte der Käfer infolgedessen nicht erbringen. Da er jedoch den Vorbehalt, daß die Ware ohne jegliche Garantie und ohne Reklamationsrecht geliefert werde, anerkannt hatte, so war der Fall auch ohne eine Prüfung der Ware, spruchreif. Der Einwand endlich, daß das Verkaufsmuster zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben habe, wurde nicht als stichhaltig angesehen, da der Käufer insbesondere mit Rücksicht auf den Vorbehalt, größeres Mustermaterial verlangen und auch eine Prüfung der Ware selbst hätte vornehmen sollen; beides ist nicht erfolgt. Eine solche Prüfung wird nicht nur in den Internationalen Usanzen ausdrücklich verlangt, sondern ist auch in den B. I. S. F. A.-Regeln, d. h. in den vom Internationalen Verband der Kunstseidenfabriken herausgegebenen Verkaufs- und Lieferungsbestimmungen vorgeschrieben. Das Schiedsgericht gab aber auch der Meinung Ausdruck, daß der Verkäufer es bei der Abwicklung des Geschäftes an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen: da er nicht als Vertreter, sondern als Selbstverkäufer auftrat, wäre es seine Pflicht gewesen, sich ebenfalls über den Zustand der von ihm gelieferten Ware zu vergewissern. Das Schiedsgericht lehnte eine Verantwortlichkeit des Verkäufers ab und verpflichtete den Käufer zur vertragsgemäßen Abnahme und Bezahlung der Ware.

Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit Kroatien. — Am 10. September 1941 ist in Zagreb zwischen einer schweizerischen und einer kroatischen Delegation ein Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen worden. Der gegenseitige Warenaustausch erfolgt im Rahmen von Kontingenten und die Zahlungen für die nach Kroatien auszuführenden Waren sind an die Schweizerische Nationalbank zu leisten. Für die näheren Bestimmungen dieses Vertrages, der in gleicher Weise aufgebaut ist wie die übrigen Verrechnungsabkommen, wird auf die Veröffentlichung im Schweizer. Handelsamtsblatt vom 23. September 1941 verwiesen.

Die Textilausfuhr Großbritanniens. Die eben bekanntgegebenen offiziellen Angaben über die Textilausfuhr Großbritanniens lassen die günstige Entwicklung dieses Ausfuhrzweiges für das mit 30. Juni 1941 abgelaufene Jahr erkennen. In gewissen Positionen ist eine namhafte Steigerung der Ausfuhr innerhalb der letzten Monate, im Vergleich zum im letzten Vierteljahr 1940 erreichten Stand zu verzeichnen. Die wichtigsten Bezugsländer sind Kanada, die Vereinigten Staaten und die südamerikanischen Republiken, von welchen Argentinien bei der Textilausfuhr des Vereinigten Königreiches an erster Stelle steht.

Nachfolgende Zahlen wurden offiziell bekanntgegeben

Ausfuhr (in Tausenden)

	Juli-Sept. 1940	Okt.-Dez. 1940	Jan.-März 1941	April-Juni 1941
Wollgewebe (Quadratyard) *)	11 418	7 558	8 907	10 472
Kammgarngewebe (Quadratyard *)	9 197	5 357	6 406	4 457
Wollgarn (Pfund †)	545	362	296	277
Kammgarn-Garne (Pfund †)	2 162	2 137	2 114	2 224
Kammzüge (Wolle) (Pfund †)	5 332	4 929	4 278	4 477

* 1 Quadratyard = 0,836 Quadratmeter.
† 1 Pfund = 450 gr.

Ende Juni 1941 waren die Lagerbestände von allen Arten Textilprodukten in Großbritannien höher als Ende 1940.

E. A. (London).

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Preisspannen im Gewebegroßhandel. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat schon seit langer Zeit Unterhandlungen mit dem Verband des Schweizer. Textilgroßhandels und dem Verband Schweizer. Seidenwaren-Großhändler aufgenommen, um für den Verkauf von Baumwoll- und Wollgeweben, wie auch von Rayon- und Zellwollgeweben einheitliche Preisspannen festzusetzen. Dabei soll auf die Art des Gewebes (Rohware oder ausgerüstete Ware), wie auch auf

die Art der Abnehmerschaft Rücksicht genommen werden. Um nun womöglich schon das Frühjahrs- und Sommergeschäft 1942 zu erfassen, das seit einiger Zeit eingesetzt hat, ist gemäß einer im Schweizer. Handelsamtsblatt vom 15. September 1941 von der Eidg. Preiskontrollstelle veröffentlichten Mitteilung angeordnet worden, daß die Kollektionen des Textilgroßhandels für das Frühjahrs- und Sommergeschäft 1942 bis zur endgültigen Regelung der für den Gewebegroßhandel höchstzulässigen Margen, lediglich ohne Preisfestsetzung in Umlauf gebracht werden dürfen. Es ist zu wünschen, daß diese Uebergangsmaßnahme, die das Geschäft der Großhändler stark beeinträchtigt, möglichst rasch durch die in Aussicht genommene Verfügung ersetzt werde.

Warenumsatzsteuer. — Das Eidg. Volkswirtschafts-Departement hat mit Verfügung No. 11 vom 22. September 1941 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung Vorschriften in bezug auf die Ueberwälzung der Warenumsatzsteuer erlassen. Demnach wird diese als zusätzliches Kostenelement anerkannt und der tatsächlich belastete Steuerbetrag darf auf den Käufer der Ware überwälzt werden, ohne Bewilligung der Eidg. Preiskontrollstelle. Bei Lieferungen an Hersteller und Wiederverkäufer ist die Steuer, sofern sie dem Käufer belastet wird, auf der Rechnung gesondert auszuweisen, wobei die Berechnung eines Unkosten- und Gewinnzuschlages auf dem Umsatzsteuerbetreffnis nicht statthaft ist. Die Verfügung ist im Schweizer. Handelsamtsblatt vom 24. September 1941 veröffentlicht worden.

Kriegstransport-Versicherung. — Das Eidg. Kriegstransportamt teilt mit, daß die vom Bund eingeführte Kriegsrisiko-Versicherung in dem Sinne erweitert worden sei, daß nunmehr das Land- und See-Kriegsrisiko auf der ganzen Welt in den Versicherungsschutz einbezogen wird. Es ist ferner die Möglichkeit einer Erhöhung des Versicherungswertes geschaffen worden, indem zur Deckung von allgemeinen Geschäftsunkosten ein Betrag bis zu 10% der tatsächlichen Gestehungskosten mitversichert werden kann, ohne daß im Schadenfall der Nachweis der Wiederbeschaffung der Güter erbracht werden muß.

Woll- und Baumwollwatteline. — Mit Kreisschreiben No. 17/1941 vom 5. September teilt die Sektion für Textilien mit, daß die Abgabe und der Bezug von Woll- und Baumwollwatteline für Innenverarbeitung im Kürschner- und Bekleidungsgewerbe zwischen Herstellern, Grossisten, Detaillisten, Verarbeitern und Verbrauchern freigegeben und somit ohne Abgabe oder Entgegennahme von Nachbezugsausweisen gestattet ist. Den Herstellern werden durch die Sektion für Textilien regelmäßig Bezugskontingente für den Garn- und Zwirnbezug zur Herstellung von Baumwoll- und Wollwatteline zugeteilt.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Die Bedeutung des einheimischen Marktes für die schweizerische Industrie. In der Septembernummer der „Mitteilungen über Textilindustrie" wurde unter der genannten Ueberschrift eine Einsendung des Pressedienstes des Schweizer. Ursprungszeugnisses veröffentlicht. In diesen Ausführungen wird anhand des vom Vorort verfaßten Berichtes über Handel und Industrie in der Schweiz im Jahr 1939 und von in der Schweizer. Arbeitgeber-Zeitung jeweilen erscheinenden Berichten; von der Seidenstoff- und Seidenbandindustrie gemeldet, daß die noch beschäftigten Webstühle ausschließlich für die Deckung des Inlandsbedarfes arbeiten, weil Ein- und Ausfuhr unterbunden seien. In dieser Form ist der Bescheid des Pressedienstes unzutreffend. Wohl hat die Ausfuhr schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe gegen früher gewaltig nachgelassen und zwar schon seit einer Reihe von Jahren, doch ist die Behauptung, daß die Industrie nunmehr nur noch für den Inlandsmarkt arbeite, vollständig abwegig! Die schweizerische Seiden- und Rayonstoffweberei ist nach wie vor in beträchtlichem und steigendem Umfange für das Ausland beschäftigt und sie setzt alles daran, um ihre Verbindungen mit ihrer Kundschaft jenseits der Grenze aufrecht zu erhalten. So wertvoll und notwendig in diesen Zeiten die Belieferung des Inlandsmarktes sich auch darstellt, der heute tatsächlich zum Rückgrat der Industrie geworden ist, so bleibt die Seidenweberei doch nach wie vor am internationalen Wettbewerb beteiligt, dem sie nicht zum wenigsten ihre Leistungsfähigkeit verdankt. Die Verhältnisse bringen es mit sich, daß sich die Ausfuhr seit Kriegsausbruch zum weitaus größten Teil nach kontinentalen Ländern richtet, doch spielen auch die Verkäufe nach Uebersee immer noch eine beachtenswerte Rolle.

50 Jahre BBC. Vor fünfzig Jahren, am 2. Oktober 1891, ist die heutige Weltfirma Brown, Boveri & Cie. in Baden gegründet worden. An der Spitze der als Kommanditgesellschaft eingetragenen Firma standen damals die beiden Gründer C. E. L. Brown und Maschinentechniker Walter Boveri, die beide von Haus aus unbemittelt waren. Sie begannen mit 11 Angestellten, während heute das Unternehmen über 7000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt und mit ihren Angehörigen und den weitern Kräften, die in andern Unternehmungen, Industrien und Verwaltungen für Brown-Boveri beschäftigt sind, rund 40 000 Menschen ernährt. — Anlaß zu der Gründung gab seinerzeit der Bau eines Elektrizitätswerks in Baden, zu dem die neu geschaffene Firma die Ausrüstung liefern konnte. Der über die ganze Welt verbreitete Brown-Boveri-Konzern beschäftigt heute zirka 40 000 Personen. Aus Anlaß des Jubiläums ist eine reich illustrierte Erinnerungsschrift „50 Jahre Brown-Boveri 1891—1941" herausgegeben worden.

Jubiläums-Schweizerwoche 1941. Mit der diesjährigen nationalen Warenausstellung in den Verkaufsgeschäften kann die Schweizer Woche ihr 25. Jubiläum begehen. Bittere Erfahrungen unserer Wirtschaft führten im letzten Weltkrieg zur Gründung des Verbandes „Schweizerwoche", und im Herbst 1971 wurde erstmals die große Schau einheimischer Produkte in den Schaufenstern des ganzen Landes durchgeführt. Auch heute sind wir immer mehr auf das angewiesen, was wir aus Eigenem zu produzieren vermögen. Heimische Schaffenskraft hat uns die Selbstbehauptung ermöglicht. Hochwertige Schweizerarbeit wird sich auch nach dem Kriege wieder durchsetzen. Für die Jubiläums-Schweizerwoche (18. Oktober bis 1. November) sind umfangreiche Vorbereitungen im Gange. Sie wird eine Manifestation der geschlossenen Zusammenarbeit und des Durchhaltewillens unseres Volkes sein. —sw.

Erzeugung von Zellwolle in der Schweiz. — Im Kongreßhaus in Zürich hat Deutschland eine aufschlußreiche Ausstellung veranstaltet, von der an anderer Stelle die Rede ist. Unter den vorgeführten Erzeugnissen nimmt die Zellwolle in ihren verschiedenen Anwendungen einen bedeutenden Raum ein, ist doch Deutschland wohl der älteste und heute der größte Erzeuger dieses Spinnstoffes. Dabei soll aber nicht übergangen werden, daß auch in der Schweiz schon seit Jahren die Viskose-Gesellschaft in Emmenbrücke einen gleichartigen Faserstoff erstellt und unter dem Namen Celtalan verkauft hat. Einer Mitteilung dieses Unternehmens in der N. Z. Z. zufolge, beläuft sich dessen heutige Tageserzeugung an Zellwolle auf 7 000 bis 8 000 kg. Da nun die Zellwollgarne immer mehr an Stelle der Woll- und Baumwollgarne treten müssen, deren Einfuhr in die Schweiz weitgehend unterbunden ist, so sind die Société de la Viscose Suisse in Emmenbrücke und die Feldmühle A.-G. in Rorschach von den zuständigen Bundesstellen angehalten worden, die Erzeugung von Zellwolle nunmehr in großem Maßstab aufzunehmen. Sind die Fabrikanlagen einmal erstellt, was in der nächsten Zeit der Fall sein wird, so kann mit einer Tageserzeugung von etwa 33 000 kg gerechnet werden.